Stadt Marktoberdorf
Richard-Wengenmeier-Platz 1
87616 Marktoberdorf

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 76 "Hinterm Schloss"

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 76 "Hinterm Schloss" in der Fassung vom 11.12.2023 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Hinterm Schloss" umfasst die Flurnummern 258, 258/1-89, 263/4-12, 264/1-3 sowie die Teilflächen (T) der Flurnummern 263/1 und 264 der Gemarkung Marktoberdorf. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1:1000. Die Gesamtfläche beträgt 26.600 qm.

Der Bebauungsplan – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Marktoberdorf (Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf), Zimmer 225, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Marktoberdorf einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan kann auch auf der Homepage der Stadt Marktoberdorf unter http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauverwaltung
eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Fehler des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Marktoberdorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Marktoberdorf, den 26.10.2026

BAYERN STADT MARKTOBERDORF

Michael Eichinger
Erster Bürgermeister

Angeschlagen: **29.10.2026**

Abgenommen: **30.11.2026**

Lageplan, unmaßstäblich, Stand 26.10.2026

